



Förderungsrichtlinien der Stadt Siegen bei Partnerschaftsbegegnungen	
Ordnungsziffer	Zuständigkeit
90.130	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Stadt Siegen gewährt im Rahmen der Partnerschaftspflege Zuschüsse bei Partnerschaftsbegegnungen. Im Haushaltsplan der Stadt Siegen sind unter der Haushaltsstelle 1.000.7180 - Partnerschaftspflege-Zuschüsse bei Partnerschaftsbegegnungen - hierfür Mittel veranschlagt.

2. Für die Gewährung dieser Zuschüsse gelten die in der Anlage beigefügten Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Siegen hierfür bereit gestellten Haushaltsmittel gewährt.

3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahres an die Stadt Siegen zu richten. Sollten die gestellten Anträge den Haushaltsansatz überschreiten, erfolgt eine einheitliche prozentuale Kürzung bei allen Antragstellern. Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden zurückgestellt und nur dann berücksichtigt, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch zweckentsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

4. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt Siegen zulässig.

5. Der Zuschuss wird in der Regel erst dann ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen und der Verwendungsnachweis erbracht ist. Eine Vorschusszahlung kann in Höhe von 80 % des zu erwartenden Gesamtzuschusses geleistet werden. Die Vorschusssumme muss mindestens 250,00 EUR betragen. Der Vorschuss ist frühzeitig begründet zu beantragen.

6. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen (Ordnungsziffer 90.202) verwiesen.